

Merkblatt

für Heilpraktikeranwärter/innen und Antragsteller/innen für eine Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie

Gesundheitswesen (Verwaltungsvollzug)

Dienststelle:
Münchner Straße 32

Telefon:
08141/519-5679 Frau Dollinger
08141/519-374 Frau Jones
Telefax:
08141/519219890
E-Mail :
vollzug51@lra-ffb.de

1. Rechtliche Grundlagen des Heilpraktikerwesens

Rechtliche Grundlagen des Heilpraktikerwesens sind das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes.

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, „wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will. Ausübung der Heilkunde ist dabei jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“. Darunter fällt grundsätzlich auch die Ausübung der Psychotherapie. Zwar stellt eine bloße psychologische Beratung in bestimmten sozialen Konfliktlagen (z.B. Ehe- und Familienberatung, schulpсихologische Dienste etc.) oder die Demonstration psychotherapeutischer „Fälle“ in Lehre und Forschung überwiegend keine Ausübung der Heilkunde dar. In jedem Falle muss jedoch der/die Psychotherapeut/in im Hinblick auf den Straftatbestand des § 5 des Heilpraktikergesetzes selbstverantwortlich überprüfen, ob seine/ihre Tätigkeit in den Bereich der durch das Heilpraktikergesetz dem Erlaubnisvorbehalt unterliegenden Heilkunde eingreift.

Wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass die Berufsbezeichnungen „Psychologische/ Psychotherapeut/in“ und „Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut/in“ ab dem 01.01.1999 durch das Psychotherapeutengesetz geschützt sind. Bezüglich der Ausübung der Psychotherapie nach dem 31.12.1998 unter der Berufsbezeichnung „**Psychologische/r Psychotherapeut/in**“ oder „**Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut/in**“ i.S.d. Psychotherapeutengesetzes verweisen wir auf die Bestimmungen dieses Gesetzes (siehe Bundesgesetzblatt –BGBl- Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 35 v. 23.06.1998).

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck beantragt werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Antrag stellende Person die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Vollendung des 25. Lebensjahres, mindestens Volks- oder Hauptschulabschluss, persönliche Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung für den Heilpraktikerberuf, ausreichende heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten – letzteres ist bei einer Kenntnisüberprüfung nachzuweisen).

2. Antragstellung/Anmeldung zur Heilpraktikerprüfung

Der Antrag ist bei der für den Ort der künftigen Berufsausübung zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Sofern Sie also künftig Ihre heilkundliche Tätigkeit im Landkreis Fürstenfeldbruck ausüben wollen, richten Sie Ihren Antrag bitte an das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat 51, Postfach 1461, 82244 Fürstenfeldbruck. Unsere Hausanschrift für persönliche Vorsprachen ist Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck. Außerdem sind wir erreichbar per Telefon unter 08141/519-5679 oder 08141/519-374, Telefax: 08141/519219890. Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags auf Anfrage. Persönliche Vorsprachen oder Abgabe der Unterlagen sind **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

An Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Ein formloser **schriftlicher Antrag**. Diesen finden Sie unter <https://www.lra-ffb.de/gesundheit-soziales-migration/medizinische-versorgung/heilpraktikerzulassung>. Aus diesem muss sich ergeben, ob die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis beantragt wird und ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt worden ist. Außerdem muss sich aus dem Antrag ergeben, dass beabsichtigt wird die künftige heilkundliche Tätigkeit im Landkreis Fürstentum Bruck auszuüben.
- Eine **Geburtsurkunde**
- Ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller mindestens die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen hat (z.B. Schulzeugnis), ebenfalls entweder im Original oder als beglaubigte Kopie.
- Ein **Lebenslauf**.
- Ein **ärztliches Attest**, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person in Folge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt.
- Ein Nachweis, dass Sie über einen **gültigen Impfschutz gegen Masern** verfügen (hier noch freiwillige Vorlage; bei tatsächlicher Tätigkeitsausübung als Heilpraktiker/in ist ein Impfschutz gegen Masern zwingend für alle ab dem 01.01.1971 Geborenen erforderlich)
- Ein **polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart "O")**, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf, dieses ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen (dieses Merkblatt bitte mitnehmen bei der Beantragung).
- Eine **Meldebestätigung** der Wohnortgemeinde.
- Ggf. weitere Antragsunterlagen siehe unter Ziffer 3.2, bzw. 3.3

Die schriftlichen Überprüfungstermine finden jeweils am 3. Mittwoch im März sowie am 2. Mittwoch im Oktober statt. Die Heilpraktikerprüfungen werden für den gesamten Regierungsbezirk Oberbayern zentral durch das Landratsamt München durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen wird dort zur Organisation der Überprüfungstermine eine ausreichende Vorlaufzeit benötigt. Die Überprüfungs-kandidaten für den **Märztermin** müssen **bis spätestens 31.12. des Vorjahres** und für den **Oktobertermin bis spätestens 30.06. des Jahres** beim Landratsamt München zur Prüfung angemeldet werden. Damit das Landratsamt Fürstentum Bruck diese Anmeldung rechtzeitig tätigen kann, sollten uns die Anträge auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis **bis spätestens 23.12. des Vorjahres (Märztermin) bzw. 23.06. des Jahres (Oktobertermin)** zugesandt werden. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Anträge termingerecht vorgelegt werden können. Nach erfolgter Anmeldung zur Überprüfung erhalten Sie vom Landratsamt München ca. sechs Wochen vor dem Prüfungstermin nochmals eine Einladung, in der Ihnen der genaue Prüfungsort und –zeitpunkt mitgeteilt wird.

3. Durchführung und Inhalt der Kenntnisüberprüfung

3.1 Heilpraktikeranwärter/ innen:

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen/praktischen Überprüfungsteil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Vor Beginn jedes Prüfungsteiles haben sich die Antragstellenden durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwortwahlverfahren. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wer mindestens 45 Fragen (75%) zutreffend beantwortet hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlich/praktischen Teil zugelassen. Das Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Überprüfung hat bereits die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Die mündlich/praktische Überprüfung dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Amtsarztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel 2 Beisitzer des Heilpraktikerberufes gutachtlich mit. Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, ob die Ausübung der Heilkunde durch sie eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis des mündlich/praktischen Überprüfungsteils wird im Anschluss an die Überprüfung mitgeteilt; im Fall des Nichtbestehens werden auf ausdrücklichen Wunsch die maßgeblichen Entscheidungsgründe mitgeteilt.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

Gegenstand des Überprüfungsstoffes:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- Grundkenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre; Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen, sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls und Blutdruckmessung),
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,
- Deutung grundlegender Laborwerte,
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Antragstellende, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte v. 27.06.2002, des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte v. 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen können:

Die Kenntnisüberprüfung erstreckt sich bei diesem Personenkreis ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde; sie wird in mündlicher Form durchgeführt.

3.2 Antragstellende für eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis:

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Vor Beginn jedes Prüfungsteiles haben sich die Antragstellenden durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwortwahlverfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind. Wer mindestens 21 Fragen (75%) zutreffend beantwortet hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Der mündliche Teil der Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz eines Amtsarztes durchgeführt. Die Beisitzer rekrutieren sich aus dem Kreis der ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

Gegenstand des Überprüfungsstoffes:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen, bzw. diesem Personenkreis vorbehaltene heilkundliche Behandlungsmethoden besitzen. Er muss ferner ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben und die Befähigung besitzen, den Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1993 - Neue juristische Wochenschrift 1993, S. 2395 -, Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes v. 07.08.1995, Az.: 7B94.4171). Der/die Überprüfungs kandidat/in hat danach nachzuweisen, dass er/sie insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Suizid-(Selbsttötungs)gefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Behandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden und therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Spezielle Erlaubnisverfahren ohne Kenntnisüberprüfung:

- Bei Antragstellenden, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen, eine Kenntnisüberprüfung entfällt soweit. Die Diplom / Master-Urkunde und das Zeugnis der Diplom / Master-Prüfung sind zusätzlich zu den oben unter 2. aufgeführten Antragsunterlagen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Gleiches gilt für Antragstellende, die ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt. Der o.g. Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die "Klinische Psychologie" als Prüfungsfach einschließt.
- Ebenso entfällt die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung für Antragstellende, die ihre Tätigkeit auf das Gebiet der analyt. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie beschränken –d.h. auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben-, sofern diese Antragsteller eine abgeschlossene Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Ausbildungsinstitut und darüber hinaus die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen im sog. Delegationsverfahren nachweisen können. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis sowie die Kassenzulassung und eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ausschließlich auf Patienten beschränkt wird, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben -es sei denn eine vorher begonnene Behandlung kann erst nach Vollendung dieser Altersgrenze abgeschlossen werden- sind zusätzlich zu den oben unter 2. aufgeführten Antragsunterlagen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

3.3 Antragstellende für eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis

Von der Antrag stellenden Person ist nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat. Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen

Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt diese Anforderung ebenfalls.
Die Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Die Überprüfung erfolgt ausschließlich mündlich. Die Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz eines Amtsarztes durchgeführt. Vor Beginn der Prüfung haben sich die Antragstellenden durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen

Gegenstand des Überprüfungsstoffes:

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen (vgl. BVerwG Urteil v. 26.08.2009, Az.: 3 C 19.08).

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist.

Die Befähigung eine umfassende ärztliche Differentialdiagnose zu stellen ist nicht Gegenstand der Überprüfung.

Spezielle Erlaubnisverfahren ohne Kenntnisüberprüfung:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich, d.h. mit einer bestandenen Prüfung, abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die o.a. nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

4. Akteneinsicht

Eine Akteneinsichtnahme kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck beantragt werden. Akteneinsicht kann jedoch erst jeweils nach Abschluss eines Überprüfungsblockes gewährt werden. Der Antrag auf Akteneinsicht ist noch während der Rechtsmittelfrist des Ausgangsbescheides bzw. des Widerspruchsbescheides zu stellen.

5. Verfahrenskosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Prüfungskosten des Landratsamtes München (darüber erhalten Sie nach Abschluss der Überprüfung eine Rechnung vom Landratsamt München) und den Verwaltungsgebühren für die Antragsbearbeitung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck (darüber erhalten sie vom Landratsamt Fürstenfeldbruck eine Rechnung zusammen mit dem Bescheid über die Erlaubniserteilung oder –ablehnung).

Die Kosten betragen (Kosten anderer Behörden ohne Gewähr):

Teilnahme an der schriftlichen Prüfung	: € 250,--
Mündlich praktischer Teil	: € 250,--
Kosten für die Beisitzer	: € 100,--
Teilnahme an schriftlicher und mündlicher Prüfung	: € 600,--

Verwaltungsgebühren des Landratsamtes München bei Rücktritt von der Prüfung : € 150,--

Verwaltungsgebühren des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bei	
- Erlaubniserteilung	: € 200,--
- Schmuckurkunde (optional)	: € 30,--
- Ablehnung des Antrages	: € 100,--
- Antragsrücknahme (je nach Bearbeitungsfortschritt mind.)	: € 50,--
- Auslagen für die Postzustellung	: € 3,68
(Angaben vorbehaltlich Änderungen des Kostenrechts)	

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.